

Hier klicken, um zur übergeordneten Seite zu gelangen

Sächsisches Amtsblatt Nr. 37 vom 14. September 2006

## **Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Obere Röder“, Sitz Radeberg zur Sicherheitsneugründung**

Vom 22. März 2006

Änderungen gegenüber der am 18.07.1996 veröffentlichten Satzung sind hervorgehoben

Auf der Grundlage der §§ 48, 61 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (Sächs-KomZG) vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S. 815, 1103), das zuletzt durch Artikel 26 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148, 159) geändert worden ist, sowie des § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Erleichterung der Sicherheitsneugründung von Zweckverbänden (SiGrG) vom 18. April 2002 (SächsGVBl. S. 140) haben die Städte Großröhrsdorf und Radeberg sowie die Gemeinden Arnsdorf, Bretinig-Hauswalde, Großharthau und Wachau getragen von dem Willen, die bisherige Zusammenarbeit im Abwasserzweckverband „Obere Röder“ fortzusetzen, diese Verbandssatzung vereinbart, durch förmliche Zustimmung der Stadt- beziehungsweise Gemeinderäte bestätigt und beurkundet.

### **I. Allgemeines**

#### **§ 1 Mitglieder, Name, Sitz**

- 1) Die Städte Radeberg und Großröhrsdorf und die Gemeinden Arnsdorf, Bretinig-Hauswalde, ~~Fischbach, Großberkmannsdorf~~, Großharthau, ~~Kleinröhrsdorf, Ullersdorf, und~~ Wachau ~~und Wallroda~~ bilden unter dem Namen Abwasserzweckverband „Obere Röder“ einen Zweckverband im Sinne des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit.
- 2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Radeberg.

#### **§ 2 Aufgaben**

- 1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, das im Verbandsgebiet anfallende Abwasser nach § 63 Abs. 1 des Sächsischen Wassergesetzes zu beseitigen. Die Ortskanalisation wird von den Verbandsmitgliedern in eigener Verantwortung hergestellt und betrieben.
- 2) Der Verband kann für andere Gemeinden und für Gemeindeteile, die nicht zum Verbandsgebiet gehören, Aufgaben der Abwasserbeseitigung erledigen. Das gilt auch für die den Verbandsmitgliedern obliegenden Aufgaben im Sinne des Absatzes 1 Satz 2.
- 3) Der Verband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben auch Dritter bedienen.
- 4) Der Zweckverband erstrebt keinen Gewinn.

#### **§ 3 Beitrags- und Gebührenhoheit**

Das Satzungsrecht, insbesondere das Recht, Beiträge und Gebühren zu erheben, bleibt uneingeschränkt bei den ~~Verbandsgemeinden~~ Verbandsmitgliedern.

#### **§ 4 Verbandsgebiet**

~~Das Verbandsgebiet umfaßt das Gebiet der dem Verband angehörenden Städte und Gemeinden. Gehört eine Stadt oder eine Gemeinde nur mit einem Ortsteil dem Verband an, so gehört sie nur mit diesem Ortsteil zum Verbandsgebiet. Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfaßt das nachfolgend umschriebene Gebiet seiner Mitglieder:~~

Städte:

- Großröhrsdorf
- Radeberg

### Gemeinden:

- Arnsdorf
- Bretinig-Hauswalde
- Großharthau nur mit dem Ortsteil Seeligstadt
- Wachau nur mit dem Ortsteil Leppersdorf

### **§ 5 Verbandsanlagen, Grundeigentum**

- 1) Der Verband erstellt die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben notwendigen Anlagen und Einrichtungen. Er übernimmt bestehende Anlagen und Einrichtungen sowie Grundstücke der Verbandsmitglieder, soweit sie zur Erfüllung der Verbandsaufgaben benötigt werden.
- 2) Die vom Zweckverband erstellten und übernommenen Anlagen stehen in seinem Eigentum. Verbandsanlagen sind
  - Zuleitungskanäle
  - Messschächte
  - Regenüberlaufbecken und Regenüberläufe
  - Abwasserhebwerke
  - Düker
  - zentrale und dezentrale Klärwerkenach näherer Festlegung im Rahmen des Ausbaus der Anlagen.
- 3) Die Verbandsanlagen werden vom Verband betrieben, unterhalten und bei Bedarf erneuert.
- 4) Die Verbandsmitglieder sind berechtigt, Anschlüsse an einen im Eigentum des Zweckverbandes stehenden Kanal auszuführen, wenn er zugleich der Ortskanalisation dient. Der Anschluss darf nur im Einvernehmen mit dem Zweckverband erfolgen.

### **§ 6 Pflichten der Verbandsmitglieder, Zusammenarbeit**

- 1) Die Verbandsmitglieder übereignen dem Verband alle Grundstücke und die bestehenden Anlagen und Einrichtungen, soweit sie zur Erfüllung der Verbandsaufgaben benötigt werden.
- 2) Soweit der Verband im Gebiet der Verbandsgemeinden Verbandsmitglieder auf den Erwerb von Grundstücken und auf die Bestellung von Durchleitungsrechten beziehungsweise Grunddienstbarkeiten angewiesen ist, unterstützen die Gemeinden Verbandsmitglieder den Verband nachhaltig und aktiv beim Erwerb der Grundstücke und bei der Bestellung der erforderlichen Rechte. Sie haben insbesondere die notwendigen Verhandlungen mit den Eigentümern vorzubereiten und zu führen.
- 3) Soweit zur Leitungsführung Grundstücke der Verbandsmitglieder in Anspruch genommen werden, gestatten sie diese Nutzung unentgeltlich.
- 4) Die Verbandsgemeinden Verbandsmitglieder werden in den Abwassersatzungen Regelungen treffen, die das Einleiten von Abwasser in die öffentliche Kanalisation, das geeignet sein kann, den Betrieb der Verbandsanlagen zu gefährden oder zu beeinträchtigen, untersagen. Sie werden durch entsprechende Unterrichtung und Information die Nutzer der Abwasseranlagen zur Beachtung der Einleitungsverbote anhalten.
- 5) Vor wesentlichen Änderungen oder Erweiterungen der Ortskanalisation, insbesondere bei der Erschließung von Wohn- und Gewerbegebieten, ist der Zweckverband zu hören. Das gleiche gilt, wenn ein Gewerbebetrieb angesiedelt wird.

## § 7 Beteiligungsquoten

- 1) ~~Die~~Als Beteiligungsquote der Verbandsmitglieder ~~richtet sich nach der Zahl der natürlichen Einwohner, im Falle des § 4 nach der Zahl der natürlichen Einwohner des Ortsteiles, der zum Verbandsgebiet gehört. Für das laufende Jahr ist jeweils die Einwohnerzahl zum 30. Juni des Vorjahres maßgebend, wie sie im Statistischen Landesamt gemäß § 125 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) festgestellt wird, werden festgesetzt:~~
  - Arnsdorf 12,59 %
  - Bretnig-Hauswalde 6,46 %
  - Großharthau, OT Seeligstadt 1,08 %
  - Großröhrsdorf 20,02 %
  - Radeberg 57,45 %
  - Wachau, OT Leppersdorf 2,40 %.

Die vorstehenden Beteiligungsquoten berechnen sich aus der Mischung der Verhältnisse der anteiligen Einwohnerwertbelastung für die Kläranlagen und den Investitionskosten je Verbandsmitglied für die sonstigen Investitionen und gelten ab dem Jahr 2006.
- 2) Die Beteiligungsquoten sind maßgebend für die Bemessung der Kapitalumlage nach § 23 Abs. 3 dieser Satzung und für die Vermögensliquidation im Falle der Auflösung des Verbandes.
- 3) ~~Die Beteiligungsquoten sind mindestens alle fünf Jahre zu überprüfen.~~

## II. Verfassung, Verwaltung und Vertretung des Verbandes

### § 8 Verbandsorgane

- 1) Organe des Zweckverbandes sind:
  - a) die Verbandsversammlung,
  - b) der Verwaltungsrat,
  - c) der Verbandsvorsitzende.

~~Sie sind nach jeder regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte neu zu bestellen.~~
- 2) Für die Organe des Zweckverbandes gelten die §§ 51 bis 57 SächsKomZG, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt.

### § 9 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- 1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der ~~Mitgliedsgemeinden~~Verbandsmitglieder sowie den weiteren Mitgliedern nach Absatz 3.
- 2) Im Falle der Verhinderung des Bürgermeisters tritt an seine Stelle sein allgemeiner Stellvertreter oder ein von ihm beauftragter Bediensteter der Gemeinde.
- 3) Verbandsmitglieder mit mehr als 2 000 Einwohnern entsenden je angefangene weitere 2 000 Einwohner ein weiteres Mitglied in die Verbandsversammlung. Für das laufende Jahr ist jeweils die Einwohnerzahl zum 30. Juni des Vorjahres maßgebend, wie sie im Statistischen Landesamt gemäß § 125 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), die zuletzt durch Gesetz vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 151) geändert worden ist, festgestellt wird, im Falle, dass nur Ortsteile einer Kommune betroffen sind, ist die Zahl der natürlichen Einwohner des Ortsteiles, die zum 30. Juni des Vorjahres im Einwohnermeldeamt der betreffenden Kommune gemeldet sind, maßgeblich.
- 4) Ein Verbandsmitglied darf nicht mehr als zwei Fünftel der Gesamtstimmenzahl haben. Darüber hinausgehende Stimmen bleiben unberücksichtigt.
- 4) Für die der Verbandsversammlung kraft Amtes angehörenden Mitglieder endet die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung mit dem Ende des kommunalen Wahlamtes. Die Amtszeit der weiteren Vertreter en-

det mit dem Ende der Wahlperiode des Gemeinderates. Scheidet ein Vertreter vor Ablauf der Wahlperiode aus dem kommunalen Wahlamt aus, so endet auch seine Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung. Die Mitglieder der Verbandsversammlung üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.

56) Jedes Mitglied/Jeder Vertreter hat eine Stimme. Die Stimmen der Vertreter einer Gemeinde können nur einheitlich abgegeben werden.

### § 10 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- 1) Die Verbandsversammlung legt die Grundsätze für die Verwaltung des Verbandes fest und entscheidet über die Angelegenheiten des Verbandes, soweit nicht kraft Gesetzes oder nach dieser Satzung der Verwaltungsrat oder der Verbandsvorsitzende zuständig sind. Die Verbandsversammlung kann durch Beschluss ihre Entscheidungszuständigkeit für einzelne Bereiche auf den Verwaltungsrat oder den Verbandsvorsitzenden übertragen.
- 2) Die Verbandsversammlung beschließt mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmen
  1. ~~den Haushaltsplan~~ die Haushaltssatzung und den jährlichen Wirtschaftsplan,
  2. über Entscheidungen nach § 20 Abs. 1 Satz 2,
  3. über die Änderung der Entscheidungszuständigkeit nach Absatz 1.

### § 11 Geschäftsgang der Verbandsversammlung

- 1) Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert, jedoch mindestens einmal im Jahr.
- 2) Die Verbandsversammlung muss einberufen werden, wenn ein Viertel der Verbandsmitglieder dies unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes fordert.
- 3) Der Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlung schriftlich mit einer Frist von zweivier Wochen unter Angabe der Verhandlungsgegenstände ein. Zeit, Ort und Tagesordnung sind rechtzeitig vor der Sitzung gleichzeitig öffentlich bekannt zu geben.
- 4) In Eilfällen kann die Verbandsversammlung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände ohne eine Frist formlos einberufen werden.

### § 12 Beschlussfassung, Wahlen

- 1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn zu der die Sitzung ordnungsgemäß eingeladeneinberufen wurde und wenn mehr als mindestens die Hälfte aller Stimmen der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung vertreten sind.
- 2) Die Verbandsversammlung beschließt durch Abstimmung und Wahlen.
- 3) Die Verbandsversammlung stimmt offen ab, sofern nicht aus wichtigem Grund auf Antrag eines Mitgliedes die Verbandsversammlung mit Mehrheit geheime Abstimmung beschließt.
- 4) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht durch Gesetz oder in dieser Satzung anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- 5) Ohne Rücksicht auf die Zahl der in der Sitzung anwesenden Mitglieder kann der Vertreter einer Mitglieds-gemeindeeines Verbandsmitgliedes ihre nach § 9 Abs. 1 und 3 ermittelten Stimmen abgeben. Sind mehrere Vertreter einer Mitglieds-gemeindeeines Verbandsmitgliedes anwesend, so werden ihre Stimmen vom Bürgermeister oder seinem Stellvertreter abgegeben.
- 6) Wahlen werden geheim mit Stimmzettel durchgeführt. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied der Verbandsversammlung widerspricht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhält. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, findet im Falle des Satzes 4 ein zweiter Wahlgang statt, bei dem die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreicht.
- 7) Über Gegenstände einfacher Art kann im Wege der Offenlage oder schriftlich im Wege des Umlaufs beschlossen werden. Ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein Verbandsmitglied widerspricht.

### § 13 Niederschrift

- 1) Über den wesentlichen Inhalt der Beratungen der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie muss insbesondere den Namen des Vorsitzenden, die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Mitglieder unter Angabe des Grundes der Abwesenheit, die Gegenstände der Beratungen, den Wortlaut der Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten.
- 2) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, ~~vom Geschäftsführer~~ zwei Verbandsräten, die an der Sitzung teilgenommen haben, und vom Schriftführer zu unterschreiben. Sie ~~soll~~ innerhalb eines Monats den Mitgliedern der Verbandsversammlung zur Kenntnis ~~gebracht werden~~ zu bringen.

### § 14 Zusammensetzung des Verwaltungsrates

- 1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Verbandsvorsitzenden, seinem Stellvertreter und zwei weiteren Mitgliedern. Die weiteren Mitglieder werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Der Geschäftsführer gehört dem Verwaltungsrat ohne Stimmrecht an.
- 2) Jedes Mitglied des Verwaltungsrates hat eine Stimme.

### § 15 Amtszeit des Verwaltungsrates

- 1) Der Verwaltungsrat wird für die Dauer der Amtszeit der Verbandsversammlung bestellt. Er übt sein Amt aus, bis von der Verbandsversammlung der Verwaltungsrat für die neue Amtszeit bestellt ist.
- 2) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes des Verwaltungsrates wird der Nachfolger für den Rest der Amtszeit bestellt.

### § 16 Aufgaben des Verwaltungsrates

- 1) Der Verwaltungsrat berät und beschließt über alle Angelegenheiten, für die er nach ~~dem Gesetz oder~~ dieser Satzung zuständig ist, ~~soweit nicht die Verbandsversammlung oder der Verbandsvorsitzende zuständig sind~~.
- 2) Zu seinen Aufgaben gehören ~~insbesondere~~:
  1. die Vergabe von Leistungen und Lieferungen über 25 000 EUR bis ~~200 000 DM~~ 125 000 EUR im Einzelfall,
  2. die Stundung von Forderungen, soweit nicht der Verbandsvorsitzende zuständig ist,
  3. die Einstellung und Entlassung nicht nur aushilfsweise beschäftigter Mitarbeiter, außer dem Geschäftsführer, im Einvernehmen mit dem Verbandsvorsitzenden. Der Verwaltungsrat schlägt der Verbandsversammlung den einzustellenden Geschäftsführer vor.

### § 17 Geschäftsgang des Verwaltungsrates

Für die Sitzungen des Verwaltungsrates gelten die §§ ~~4011~~ bis ~~4413~~ entsprechend.

### § 18 Ehrenamtlichkeit

- 1) Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung und im Verwaltungsrat ist ehrenamtlich. Die Grundsätze über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit werden von der Verbandsversammlung durch Satzung festgelegt.
- 2) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sowie die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe von der Verbandsversammlung durch Satzung festgelegt wird.
- 3) Für dienstlich veranlasste Reisen gilt das für die Bediensteten des Freistaates Sachsen geltende Reisekostenrecht in der jeweils gültigen Fassung.

## § 19 Verbandsvorsitzender

- 1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Verbandsvorsitzenden sowie dessen Stellvertreter. Scheidet ein Gewählter aus der Verbandsversammlung aus, so endet auch sein Amt als Vorsitzender oder Stellvertreter. ~~Der Nachfolger ist für den Rest der Amtszeit zu wählen.~~
- 2) Der Verbandsvorsitzende erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Er bereitet die Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrates vor und beruft zu den Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrates ein.
- 3) Der Verbandsvorsitzende ist der gesetzliche Vertreter des Zweckverbandes.
- 4) Der Verbandsvorsitzende ist insbesondere zuständig für
  1. die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln, insbesondere über die Vergabe von Leistungen und Lieferungen bis zu ~~10 000 DM~~ 25 000 EUR im Einzelfall;
  2. die Stundung von Forderungen bis zu ~~7 000 DM~~ sechs Monaten sowie im Einzelfall bis zu 25 000 EUR für längstens ~~dreizehn~~ dreizehn Monate;
  3. die Anstellung und Entlassung von Aushilfskräften.
- 5) In dringenden Angelegenheiten, die nicht bis zu einer Verbandsversammlung oder einer Sitzung des Verwaltungsrates aufgeschoben werden können, entscheidet der Verbandsvorsitzende anstelle des an sich zuständigen Organs. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des an sich zuständigen Organs in der nächsten Sitzung mitzuteilen.

## § 20 ~~Geschäftsführer~~ Geschäftsleitung

- 1) ~~Zur Unterstützung des Verbandsvorsitzenden kann ein Geschäftsführer eingestellt werden. Der Zweckverband kann Beschäftigte anstellen, insbesondere einen Geschäftsführer.~~ Auf Vorschlag des Verwaltungsrates wird der Geschäftsführer von der Verbandsversammlung im Einvernehmen mit dem Verbandsvorsitzenden bestellt. Die wesentlichen Punkte des Anstellungsvertrages werden von der Verbandsversammlung festgelegt.
- 2) Der Geschäftsführer ist an die Weisungen des Verbandsvorsitzenden gebunden. Er nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrates ohne Stimmrecht teil.

## III. Wirtschaftsführung und Umlagen

### § 21 Art der Wirtschaftsführung

- 1) Der Verband führt seine Geschäfte ~~ab dem 1. Januar 1995~~ entsprechend § 58 Abs. 2 SächsKomZG nach den für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften.
- 2) Der Zweckverband bedient sich eines anderen kommunalen Rechnungsprüfungsamtes oder Rechnungsprüfers, eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 2 Sächs-KomZG.

### § 22 Betriebskostenumlage

- 1) Die dem Verband durch das Betreiben und die Unterhaltung der Anlagen entstehenden Aufwendungen werden von den Verbandsmitgliedern durch Betriebskostenumlagen aufgebracht.
- 2) Die Umlage bemisst sich nach dem Verhältnis der aus dem Gebiet eines Verbandsmitgliedes eingeleiteten Abwassermenge zur gesamt vom Verband entsorgten Abwassermenge. Die Abwassermenge aus dem Gebiet des einzelnen Verbandsmitgliedes wird auf der Grundlage des Frischwasserverbrauches aller an die Abwasserbeseitigung angeschlossenen Grundstücke - abzüglich etwaiger Absetzungen - nach der zuletzt zum 31. Dezember vorliegenden Jahresendabrechnung ermittelt.
- 3) Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr.

- 4) Auf die für das Folgejahr veranschlagten Betriebs- und Unterhaltungsaufwendungen sind von den Gemeinden regelmäßige Abschlagszahlungen zu zahlen/leisten. Bemessungsgrundlage für die Höhe der Abschlagszahlungen ist die für das laufende Jahr für die einzelne Gemeinde nach Absatz 2 ermittelte Quote. Die Zeitabstände für die Abschlagszahlungen werden von der Verbandsversammlung bestimmt. ~~Innerhalb von drei Monaten nach Abschluß des Kalenderjahres setzt der Verband auf der Grundlage der tatsächlich entstandenen Aufwendungen nach dem Jahresabschluß und nach dem festgestellten Frischwasserbezug die endgültigen Umlagen fest und teilt den Gemeinden das Ergebnis (Erstattung / Nachforderung) mit. Die sich aus der endgültigen Feststellung ergebenden Forderungen sind innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe zu bezahlen.~~ Der Verband teilt den Gemeinden bis zum 1. November des laufenden Jahres die Höhe der Abschlagszahlungen für das Folgejahr mit.
- 5) Die Betriebskosten für die Fäkalienentsorgung werden entsprechend der in Absatz 2 für das Abwasser getroffenen Regelung auf die Gemeinden mit Fäkalienentsorgung umgelegt. Die Bestimmungen des Absatzes 4 über Abschlagszahlungen gelten entsprechend.

### § 23 Kapitalumlage

- (1) Die dem Verband entstehenden Aufwendungen für Investitionen werden, soweit sie nicht durch andere Einnahmen gedeckt sind, von den Verbandsmitgliedern durch Kapitalumlage aufgebracht. ~~Bis zur Inbetriebnahme der Verbandsanlagen werden die entstehenden Aufwendungen vom Verband vorfinanziert. Die ab Inbetriebnahme der Anlagen entstehenden Aufwendungen werden nicht vorfinanziert. Sie sind alsbald über Kapitalumlagen zu erbringen.~~
- ~~(2) Die vorfinanzierten Aufwendungen sind 1996 (Inbetriebnahme Kläranlage Radeberg) durch Kapitalumlage zu erbringen. Die Zahlungsmodalitäten werden im einzelnen von der Verbandsversammlung festgelegt.~~
- ~~(3) Die Höhe der Kapitalumlage bemißt sich nach der Zahl der natürlichen Einwohner der Verbandsmitglieder. Maßgebend für die Einwohnerzahl ist die vom Statistischen Landesamt des Freistaates Sachsen gemäß § 125 SächsGemO zum 30. Juni des dem Veranlagungsjahr vorangehenden Jahres festgestellte Einwohnerzahl wird auf der Grundlage der Beteiligungsquoten nach § 7 Abs. 1 festgesetzt.~~

### § 24 Sondervereinbarungen

- 1) Soweit der Verband nach § 2 Abs. 2 ~~und 3~~ weitere Aufgaben für einzelne Verbandsmitglieder oder andere Gemeinden wahrnimmt, wird der hierfür entstehende Finanzbedarf von demjenigen aufgebracht, in dessen Interesse der Verband die Aufgabe erledigt. Das Nähere wird in einer Sondervereinbarung zwischen Verband und Zahlungspflichtigem festgelegt. Die Vereinbarung bedarf der Zustimmung der Verbandsversammlung.
- 2) In der Sondervereinbarung können Einmalleistungen für Investitionen oder regelmäßige Zahlungen für die Erledigung von Betriebs- oder Verwaltungsaufgaben festgelegt werden. Die Vergütungen für die vom Verband zu erbringenden Leistungen sind kostendeckend festzulegen.

## IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

### § 25 Ausscheiden

- 1) Ein Verbandsmitglied kann nur zum Ende eines Jahres aus dem Verband austreten. Die Austrittserklärung ist spätestens bis zum 30. Juni schriftlich gegenüber dem Verbandsvorsitzenden abzugeben. Dem Austritt muss die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl zustimmen.
- 2) Ein Verbandsmitglied kann von der Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsmitglieder ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich. Ein wichtiger Grund liegt von Gründen des öffentlichen Wohls möglich. Gründe des öffentlichen Wohls liegen insbesondere vor, wenn ein Verbandsmitglied wiederholt durch sein Verhalten die Verwirklichung des Verbandszwecks stark gefährdet. Ein Ausschluss kann nur mit Wirkung zum Ende eines Jahres ausgesprochen werden.
- 3) Das ausscheidende Mitglied haftet für die bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens entstandenen Verbindlichkeiten des Zweckverbandes weiter. Ein Rechtsanspruch auf Beteiligung am Verbandsvermögen besteht nicht.

- 4) Werden durch das Ausscheiden eines Mitgliedes Kapazitäten bei Verbandsanlagen frei, die nicht anderweitig genutzt werden können, so hat das ausscheidende Mitglied eine zusätzliche Umlage zu zahlen. Das Nähere ist ~~entsprechend § 20 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG)~~ in einer Vereinbarung zwischen dem Verband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied festzulegen zu regeln.

### § 26 Satzungsänderung, Auflösung

- 1) Diese Satzung kann nur mit einer Mehrheit von ~~zwei Dritteln~~ drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmen aller Verbandsmitglieder geändert werden. Zur Änderung der §§ 7 und 23 Abs. ~~32~~ ist Einstimmigkeit erforderlich.
- 2) Über die Auflösung des Verbandes entscheidet die Verbandsversammlung mit ~~zwei Dritteln~~ drei Viertel der satzungsmäßigen Stimmen aller Verbandsmitglieder.
- 3) Im Falle der Auflösung des Verbandes gehen die Verbindlichkeiten und das Vermögen des Zweckverbandes nach den zuletzt maßgebenden Beteiligungsquoten auf die Verbandsmitglieder über.

### § 27 Öffentliche Bekanntmachungen

- 1) Satzungen des Zweckverbandes werden im ~~Sächsischen Amtsblatt~~ Mitteilungsblatt im Landkreis Kamenz, Ausgabe Süd und im Mitteilungsblatt des Landkreises Bautzen, Ausgabe Bischofswerda, öffentlich bekannt gemacht.
  - 2) ~~Andere öffentliche Bekanntmachungen werden in der Sächsischen Zeitung jeweils in den Lokalteilen, die im Gebiet der Verbandsmitglieder erscheinen, veröffentlicht. Der Tag der Veröffentlichung ist auf dem Original der jeweiligen Bekanntmachung zu vermerken.~~
  - 3) ~~Öffentliche Auslegungen erfolgen in der Verbandsgeschäftsstelle bei der Kläranlage in Radeberg.~~ Sind Pläne, Karten oder andere zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten Bestandteile der Satzung, so können sie dadurch öffentlich gemacht werden, dass ihr wesentlicher Inhalt in der Satzung beschrieben wird, sie zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten in der Verbandsgeschäftsstelle, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von mindestens zwei Wochen niedergelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Hierauf ist ~~in der in Absatz 2 genannten Zeitung~~ bei der Bekanntmachung der Satzung hinzuweisen.
- (4) Andere öffentliche Bekanntmachungen, insbesondere die in gesetzlichen Vorschriften vorgesehenen ortstüblichen Bekanntmachungen und Bekanntgaben, erfolgen, soweit bundes- oder länderrechtlich nichts anderes bestimmt ist, durch Einrücken in den in Absatz 1 genannten Mitteilungsblättern. Absatz 2 gilt entsprechend.

### § 28 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom ~~27. Mai 1994~~ 10. Juni 1996 (SächsABl. S. 693), die zuletzt durch Satzung vom 27. März 2000 (SächsABl. S. 389) geändert worden ist, außer Kraft.

Radeberg, den 11. Mai 2006

Abwasserzweckverband „Obere Röder“  
Gerhard Lemm  
Verbandsvorsitzender

Die Städte Großröhrsdorf und Radeberg und die Gemeinden Arnsdorf, Bretinig-Hauswalde, Großharthau und Wachau vereinbaren vorstehende Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Obere Röder“ unter Angabe des jeweils zugrunde liegenden Beschlusses ihres Stadt- oder Gemeinderates.

Ternes

Bürgermeisterin der Stadt Großröhrsdorf  
Beschluss des Stadtrats vom 24. April 2006

Lemm

Bürgermeister der Stadt Radeberg  
Beschluss des Stadtrats vom 26. April 2006

Angermann

Bürgermeisterin der Gemeinde Arnsdorf  
Beschluss des Gemeinderats vom 24. April 2006

Prescher

Bürgermeisterin der Gemeinde Bretinig-Hauswalde  
Beschluss des Gemeinderats vom 3. Mai 2006

Krauße

Bürgermeister der Gemeinde Großharthau  
Beschluss des Gemeinderats vom 10. April 2006

Eisold

Bürgermeister der Gemeinde Wachau  
Beschluss des Gemeinderats vom 12. April 2006